

## **233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

**Ausgedruckt am 22. 6. 1995**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/95 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Z 3 lautet:

„3. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau (§ 15),“

2. Im § 13 Abs. 2 wird zwischen „Tierproduktion,“ und „landwirtschaftliche Produktionsmittel,“ folgender Ausdruck eingefügt:

„Bienenkunde,“

3. § 13 Abs. 3 Z 3 wird folgende lit. e angefügt:

„e) Forschung auf dem Gebiet Bienenzucht und -haltung unter besonderer Berücksichtigung biologischer, genetischer, pathologischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte und der Bienenprodukte; Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, Bienenzucht, Erzeugung von Bienenprodukten und Gesundhaltung von Bienen; Untersuchung und Qualitätsprüfung von Bienenerzeugnissen; Dokumentation von Bienenkrankheiten.“

4. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau“

5. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Wein- und Obstbau“

6. Im § 15 Abs. 3 Z 2 entfällt die folgende Wortfolge:

„Forschung auf dem Gebiet Bienenzucht und -haltung unter besonderer Berücksichtigung biologischer, genetischer, pathologischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte und der Bienenprodukte.“

7. Im § 15 Abs. 3 Z 3 entfällt die folgende Wortfolge:

„Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, Bienenzucht, Erzeugung von Bienenprodukten und Gesundhaltung von Bienen.“

8. Im § 15 Abs. 3 Z 4 wird die Wortfolge „Obst- und Bienenerzeugnissen;“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„und Obsterzeugnissen;“

9. Im § 15 Abs. 3 Z 4 entfällt die folgende Wortfolge:

„Dokumentation von Bienenkrankheiten.“

10. § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die §§ 1 Z 3, 13 Abs. 2, 13 Abs. 3 Z 3 lit. e, 15 Abs. 2, 15 Abs. 3 Z 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ... /1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

## **VORBLATT**

**Problem:**

Das Gebäude des Institutes für Bienenkunde der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein und Obstbau mit Institut für Bienenkunde wurde vom Bund an die Stadtgemeinde Vöslau verkauft.

Entsprechende Ersatzräumlichkeiten am bisherigen Standort und am Standort der Stammanstalt in Klosterneuburg stehen für das Institut nicht zur Verfügung.

**Ziel:**

Unterbringung des Institutes in geeigneten Räumlichkeiten, um den Forschungs- und Untersuchungsbetrieb weiter aufrechtzuerhalten.

**Problemlösung:**

Räumliche und organisatorische Transferierung des Institutes in das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, dessen Neubau in Wien über geeignete Räumlichkeiten verfügt.

**Inhalt:**

Ausgliederung des Institutes für Bienenkunde aus der bisherigen Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde.

Eingliederung des Institutes in das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

**Alternativen:**

Mangels anderer zur Verfügung stehender Räumlichkeiten: keine.

**Kosten:**

Geringfügige; Übersiedlung erfolgt in Eigenleistung; keine Kosten bezüglich Einrichtung und Geräte.

**EU-Konformität:**

Vorhaben ist nicht EU-relevant.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage zur Überführung des Institutes für Bienenkunde der bisherigen Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

Das Institut für Bienenkunde ist bisher in Gainfarn, Niederösterreich, situiert, und besitzt eine Außenstelle in Lunz, Niederösterreich. Das Institut verfügt derzeit über 18 Planstellen, davon 10 in Gainfarn und 8 in Lunz (plus 3 Lehrlingsstellen -JAL- und 1 Behindertenplanstelle).

Mit Stichtag 1. Jänner 1994 wurde das Institutsgebäude und zugehörige Liegenschaften in Gainfarn von der Republik Österreich an die Stadtgemeinde Bad Vöslau verkauft.

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau erklärte sich mit der unentgeltlichen Weiterbenutzung durch das Institut für Bienenkunde zwecks Weiterführung der Tätigkeiten bis längstens 31. Dezember 1995 einverstanden.

Für das Institut für Bienenkunde konnten keine geeigneten Büro- und Laborräume in der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Kosterneuburg zur Verfügung gestellt werden.

Auf einen Neubau oder die Adaptierung eines alten Gebäudes wird aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verzichtet.

Das Institut für Bienenkunde wird im neu errichteten Gebäudekomplex des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft, Wien, situiert. Die Außenstelle des Institutes in Lunz bleibt in der bestehenden Form erhalten.

Zur Schaffung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungsstrukturen wird das Institut in das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft als „Institut für Bienenkunde“ eingegliedert.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 1 Z 3:**

Die Erwähnung des „Institutes für Bienenkunde“ entfällt nunmehr bei der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau.

Von dessen Erwähnung in der Bezeichnung des Bundesamtes und Forschungszentrum für Landwirtschaft wird abgesehen, da in diesem zwar Institute eingerichtet sind, nicht jedoch in der Bezeichnung Erwähnung finden.

#### **Zu § 13 Abs. 2:**

Einfügung des Begriffes „Bienenkunde“ in den Wirkungsbereich des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in Entsprechung der Ausweitung um diesen Tatbestand.

#### **Zu § 13 Abs. 3 Z 3 lit. e:**

Lit. e umfaßt den gesamten Wirkungsbereich des Institutes für Bienenkunde, der bisher in § 15 normiert war.

#### **Zu § 15:**

Entfall der Bestimmungen betreffend das Institut für Bienenkunde.